

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995	Ausgegeben am 30. Juni 1995	133. Stück
423. Verordnung:	Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse	
424. Verordnung:	Änderung der Verordnung über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden	
425. Verordnung:	Änderung der Verordnung zur Durchführung der Intervention von Getreide	
426. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes	
427. Verordnung:	Tiertransport-Ausbildungsverordnung — TG-AV	
428. Kundmachung:	Staatliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Estland für Edelmetallgegenstände	

423. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 636/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 320/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 373/1994, wird wie folgt geändert:

In der Anlage entfallen die Ortsnamen Amstetten, Baden, Braunau am Inn, Feldbach, Fürstentfeld, Judenburg, Kirchdorf a. d. Krems, Neunkirchen, Oberwart, Vöcklabruck und Waidhofen/Thaya sowie die jeweils zugehörigen Angaben in der zweiten und der dritten Spalte.

Ditz

424. Verordnung der Bundesminister für Justiz, für Finanzen und für Inneres, mit der die Verordnung über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden geändert wird

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2 und 16a Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1972 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für Finanzen und für Inneres über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden, BGBl. Nr. 145/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 463/1986 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. (1) Statt in der Form eines Heftes kann der Anzeiger auch als Lose-Blatt-Sammlung so eingerichtet werden, daß er die nach § 3 Abs. 2 anzuführenden Wertpapiere und ähnlichen Urkunden jeweils auf Grund monatlicher Ergänzungs- oder Austauschblätter enthält. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Herausgabe des jährlichen Verzeichnisses (§ 3 Abs. 2).

(2) Im Einvernehmen mit dem einzelnen Bezieher können diesem die im Anzeiger enthaltenen Daten auch in maschinell lesbarer Form (Diskette) oder elektronisch übermittelt werden. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Entgelt, das dem Herausgeber für die Einschaltung in den Anzeiger zusteht, beträgt bis zu einem Wert der einzelnen Urkunde von 200 000 S 3 vH, von einem darüber hinausgehenden Wert

1 vH. Es beträgt jedoch zumindest 140 S; bezieht sich die Einschaltung auf Grund desselben Verfahrens auf mehrere Urkunden, so ist hiebei vom Gesamtwert der Urkunden auszugehen.“

3. Nach dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10. § 3a und § 6 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 424/1995 treten mit dem 1. Juli 1995 in Kraft. § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

Michalek Staribacher Einem

425. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung zur Durchführung der Intervention von Getreide geändert wird

Auf Grund des § 100 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1995, BGBl. Nr. 298, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird das Datum „30. Juni“ durch „31. Juli“ ersetzt.
2. Im § 9 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 3)“ durch „(§ 12 Abs. 3)“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Erstattung der Transportpauschale im Falle der Destination erfolgt nach der Transportpauschalenregelung

1. beim Transport im Wege der Bahnverfrachtung gemäß Z 5 ÖGT (Österreichischer Gütertarif) ohne Nebenkosten vom Angebotslager zum Interventionslager, abzüglich der Frachtkostenparität vom Angebotslager zum Interventionsort,
2. beim Transport im Wege der LKW-Verfrachtung in Form eines Frachtpauschales in Höhe von 30 S/t zuzüglich 0,50 S/km auf Basis der Straßenkilometer gemäß Generalkarte 1:200 000 (AMA-Distanzanzeiger), abzüglich der Frachtkostenparität vom Angebotslager zum Interventionsort.

Die Frachtkostenparität vom Angebotslager zum Interventionsort wird in Form eines Frachtpauschales in Höhe von 30 S/t zuzüglich 0,50 S/km auf Basis der Straßenkilometer gemäß AMA-Distanzanzeiger ermittelt. Kann ein Transport von dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebotes befindet, bis zum Ort der Übernahme nicht zu den unter Normalbedingungen frachtgünstigsten Kosten durchgeführt werden, so ist hievon die AMA unverzüglich zu verständigen. Die AMA kann einen anderen Ort der Übernahme bestimmen oder einen anderen Transportweg zulassen. Wird die AMA nicht oder nicht rechtzeitig vor Transportbeginn unterrichtet, so werden der Erstattung der Transportkostenpauschalen nur die unter Normalbedingungen frachtgünstigsten Pauschalen zugrunde gelegt.“

Molterer

426. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 455/1994, über die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Z 5 des § 1 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und der Z 5 folgende Z 6 bis 25 anzufügen:

- „6. Apfel (*Malus Mill.*),
7. Birne (*Pyrus communis L.*),
8. Brombeere (*Rubus L. subgenus Eubatus Sect. Moriferi & Ursini & hybrides*),
9. Erdbeere (*Fragaria L.*),
10. Himbeere (*Rubus idaeus L. & hybrides*),
11. Rote Johannisbeere [*Ribes sylvestre (Lam.) Mert. & W. D. J. Koch*],
12. Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum L.*),
13. Weiße Johannisbeere (*Ribes niveum Lindl.*),

14. Marille, Aprikose (*Prunus armeniaca* L.),
 15. Mirabelle (*Prunus insititia* L.),
 16. Pfirsich, Nektarine [*Prunus persica* (L.) Batsch],
 17. Pflaume, Zwetschke (*Prunus domestica* L.),
 18. Quitte (*Cydonia* Mill.),
 19. Rose (*Rosa* L.),
 20. Sauerkirsche, Weichsel (*Prunus cerasus* L.),
 21. Stachelbeere (*Ribes uva-crispa* L.),
 22. Süßkirsche (*Prunus avium* L.),
 23. Triticale (X *Triticosecale* Wittm.),
 24. Waldrebe (*Clematis* L.),
 25. Zierquitte (*Choenomeles* Lindl.).“
2. In § 2 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.
3. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 426/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

Molterer

427. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ausbildung und Kenntnisse der Transportbetreuer und Tiertransportinspektoren (Tiertransport-Ausbildungsverordnung — TG-AV)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3 und 15 Abs. 1 des Tiertransportgesetzes-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Transportbetreuer

Erforderliche Kenntnisse

§ 1. Personen, die Tiere während eines Transports betreuen, haben Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Tierernährung;
2. Tierhaltung und -pflege;
3. Grundzüge der Verhaltenslehre;
4. Grundzüge der Hygiene und des Tierseuchenrechts;
5. Grundzüge der Krankheitslehre und der Krankenbehandlung, insbesondere zur Ersten Hilfe bei Tieren;
6. Grundzüge des Tierschutzrechts;
7. Tiertransportgesetz;
8. sachgemäße Vorbereitung für den Transport;
9. praktische Durchführung von Be- und Entladung, Treiben und Führen der Tiere;
10. praktische Durchführung der Fütterung und Tränkung im Rahmen von Tiertransporten.

Nachweis der Kenntnisse

§ 2. (1) Die in § 1 genannten Kenntnisse sind nachzuweisen durch Vorlage eines Zeugnisses über

1. den erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges gemäß § 3 oder
2. den erfolgreichen Abschluß des Studienzweiges Zoologie der Studienrichtung Biologie oder
3. den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Veterinärmedizin oder
4. den erfolgreichen Abschluß des Studienzweiges Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft oder
5. die Absolvierung einer mindestens einjährigen einschlägigen, im Umgang mit lebenden Tieren bestehenden Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges über Tierhaltung gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, oder
6. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tierpfleger oder
7. den erfolgreichen Abschluß einer höheren Bundeslehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder einer höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft oder
8. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf, sofern die Ausbildung der in § 1 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig ist, oder

9. den erfolgreichen Abschluß einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, sofern die Ausbildung der in § 1 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) Soweit Lehrberufe vorgesehen sind, die nur die Pflege bestimmter Tiere oder Tierarten zum Gegenstand haben, gilt die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem solchen Beruf als Nachweis der gemäß § 1 erforderlichen Kenntnisse für diese Tierart.

(3) Ausländische Zeugnisse im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als Nachweis der gemäß § 1 erforderlichen Kenntnisse, soweit sie nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften als im Inland gültig anerkannt sind.

Lehrgang über Tierbetreuung

§ 3. (1) Der Lehrgang hat die gemäß § 1 erforderlichen Kenntnisse in ausreichender Weise sowohl in theoretischer als auch in praktischer Form zu vermitteln.

(2) Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am ländlichen Fortbildungsinstitut einer Landes-Landwirtschaftskammer, am Berufsförderungsinstitut oder einer vergleichbaren Einrichtung zu absolvieren.

Behördliche Bestätigung

§ 4. (1) Die Behörde hat bei Nachweis der gemäß § 1 erforderlichen Kenntnisse auf Antrag eine Bestätigung gemäß dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung über das Vorliegen der fachlichen Befähigung auszustellen, sofern der Antragsteller nicht wegen Tierquälerei vorbestraft ist und der Behörde keine wiederholten schweren Verstöße gegen das Tiertransportgesetz-Straße oder Tier-schutzgesetze der Länder bekannt sind. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die ausstellende Behörde und
3. das Datum.

(2) Soweit gemäß § 2 Abs. 2 die erforderlichen Kenntnisse nur für bestimmte Tiere oder Tierarten nachgewiesen wurden, ist die Bestätigung der fachlichen Befähigung auf diese Tiere oder Tierarten einzuschränken.

2. ABSCHNITT

Tiertransportinspektoren

Erforderliche Kenntnisse

§ 5. (1) Als Tiertransportinspektor darf nur bestellt werden, wer

1. die in § 1 genannten Kenntnisse nicht nur für bestimmte Tiere oder Tierarten nachweist oder als Amtstierarzt tätig ist und
2. nicht wegen Tierquälerei oder Verstößen gegen das Tiertransportgesetz-Straße oder Tier-schutzgesetze der Länder vorbestraft ist.

(2) Für den Nachweis der Kenntnisse gilt § 2 Abs. 1.

Vereidigung und Ausweise

§ 6. Tiertransportinspektoren sind von der Behörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstausweis auszustatten. Im Dienstausweis sind einzutragen:

1. der Name des Organs,
2. die Behörde, der es angehört,
3. die Bezeichnung „Tiertransportinspektor“,
4. das Datum der Ausstellung und
5. der Stempel der ausstellenden Behörde.

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Bestätigungen gemäß § 4 müssen erst ab 1. Dezember 1995 mitgeführt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mindestens ein halbes Jahr Tiertransporte betreut haben, gelten als fachlich befähigt.

(2) Auf Antrag hat die Behörde die fachliche Befähigung gemäß § 4 zu bestätigen, sofern der Antragsteller nicht wegen Tierquälerei vorbestraft ist und der Behörde keine wiederholten und schweren Verstöße gegen das Tiertransportgesetz-Straße oder Tierschutzgesetze der Länder bekannt sind. Sofern eine behördliche Bestätigung gemäß § 4 noch nicht vorliegt, kann sie bis zum 1. März 1996 durch eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers oder einer gesetzlichen Interessenvertretung über eine mindestens halbjährige Tätigkeit als Tiertransportbetreuer ersetzt werden.

(3) In Abs. 1 genannte Personen dürfen auch gemäß § 5 als Tiertransportinspektoren bestellt werden, sofern sie nicht wegen Tierquälerei oder Verstößen gegen das Tiertransportgesetz-Straße oder Tierschutzgesetze der Länder vorbestraft sind.

Klima

Ausstellende Behörde:

Geschäftszahl:

Bestätigung

über die fachliche Eignung zur Betreuung von Tiertransporten
gemäß § 7 Abs. 3 Tiertransportgesetz-Straße

Herr/Frau *)

.....

**verfügt über die fachliche Befähigung zur Betreuung
aller/folgender *) Tiere/Tierarten *)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., am

Für die ausstellende Behörde:

*) Nichtzutreffendes streichen.

428. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das staatliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Estland für Edelmetallgegenstände

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das staatliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Estland für Edelmetallgegenstände Anwendung findet, das im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Ditz